



Betreuer/innen - WeiterbildungSÜD



Betreuer/innen - Weiterbildung

Newsletter Betreuung 01/16 – August 2016

Hier der aktuelle Newsletter 01/16 August 2016 als pdf-Datei:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/NL1_16.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hier wieder Ihr Newsletter Betreuung.

Zuvor möchten wir eine häufig gestellte Frage beantworten und einen Tipp geben:

1. Ja, Sie dürfen den Newsletter gerne an Ihren Verteiler weiter senden.

2. **Auch diesen Newsletter können Sie kaum an einem Tag für sich auswerten.**

Tipp: Speichern Sie sich die pdf-Version auf Ihrem Desktop und bearbeiten Sie ihn dann, wenn Sie Lust und Zeit dazu haben.

INHALT:

1. Betreuungsrechtsreform: Erhöhung der Betreuervergütung vor 2019?

2. Wieder weniger Betreuungsverfahren. Aber: Höhere Kosten!

3. Seminare und Lehrgänge: Jetzt auch für Betreuungsbehörden und -vereine

4. Meldegesetz geändert

5. Lehrgangstarts in Stuttgart und Münster

6. Zwangsverrentung mit 63 möglich

7. Liebe ohne Hartz IV-Abzüge erlaubt

8. Basiskonto für alle

9. Wie kann ich mich als Berufsbetreuer/in immer aktuell informieren?

- 10. Bankenwillkür bei Vorsorgevollmachten gestoppt**
- 11. Vorsicht beim Heimvertrag**
- 12. BSG: Betreuung ist keine Eingliederungshilfe**
- 13. „Betreuen statt fesseln!“ – Urteil des LSG in Stuttgart**
- 14. Begleitung von Heimbewohnern zu Arztbesuchen, Wäschekennzeichnung, Barbetragsverwaltung**
- 15. Nochmal: Wäschekennzeichnung**
- 16. BGH: Patientenverfügungsformulare oft nicht konkret genug**
- 17. BGH: Heime dürfen nicht einseitig das Entgelt erhöhen**
- 18. Hartz-IV-Kürzung um 60 %: Weiter möglich!?**
- 19. Betreuungsrechtsreform: Entscheidung über Leben und Tod durch Ehegatten?**
- 20. Pflegereform (PSG II): Die Änderungen**
- 21. Bundesteilhabegesetz: Referentenentwurf liegt vor**
- 22. "Das muss der Betreuer machen!"**
- 23. Schriftverkehr ist mit Betreuer/in zu führen**
- 24. Weiterbildung: Bis zu 1.500 Euro sparen**
- 25. 4. Weltkongress Betreuungsrecht 2016**

1. Erhöhung der Betreuervergütung vor 2019?

Vergütungserhöhung noch in dieser Legislaturperiode ?

Berufsbetreuer/innen: Unbedingt an der ISG-Befragung bis zum 30.09.2016 teilnehmen!

Mehr dazu:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/ReformUm.pdf>

2. Wieder weniger Betreuungsverfahren. Aber Berufsbetreuerkosten gestiegen!

Auch im Jahr 2014 ist die Zahl der Betreuungsverfahren insgesamt wieder leicht zurückgegangen. Nicht zurückgegangen sind dagegen die Kosten – allerdings sank das Volumen der Pauschalvergütungen für Berufsbetreuer um 0,36 %. Der Trend ist aus den von Horst Deinert aufbereiteten Zahlen von 2014 des Justizministeriums klar ersichtlich: Immer weniger Familienangehörige (51,42 %) und Ehrenamtler (5,56 %) sind bereit, Betreuungen zu übernehmen. Ausgleichen müssen das die ungenügend vergüteten Berufsbetreuer/innen (36,33 %) und die unzureichend geförderten Betreuungsvereine (6,47 %).

Hier finden Sie die die Betreuungszahlen 2013-2014 (amtliche Erhebungen des Bundesamtes für Justiz, der Sozialministerien der Bundesländer, der überörtlichen Betreuungsbehörden, der Bundesnotarkammer sowie des Statistischen Bundesamtes) - ausgewertet und grafisch aufbereitet von Horst Deinert (Stand 1.12.2015):

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Stat14.pdf>

3. Seminare und Lehrgänge: Jetzt auch für Betreuungsbehörden und –vereine

Wir haben für Sie unser Lehrgangs- und Seminarangebot wesentlich erweitert. Dazu gehört, dass wir seit 2015 auch Lehrgänge und Seminare für Fachkräfte in den Betreuungsbehörden und für Querschnittsmitarbeiter/innen in Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden anbieten.

Die nächsten Lehrgänge 2016:

Querschnittsmitarbeiter/in in Betreuungsbehörde und Betreuungsverein (Münster)

Lehrgangsstart: 07.09.2016

Information und Anmeldung:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1096

Fachkraft in der Betreuungsbehörde (Münster)

Lehrgangsstart: 05.10.2016

Information und Anmeldung:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1122

Die Termine für 2017 finden Sie hier:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarangebote_liste.php?s_jahr=2017

4. Meldegesetz geändert!

Seit dem 01.11.2015 müssen nach dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) Vermieter Mietern wieder schriftlich den Ein- und Auszug bestätigen.

Hier ein Muster dazu:

http://www.jurarat.de/sites/default/files/vermieterbescheinigung_muster_vorlage.pdf

Betreuer/innen müssen, soweit der Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmung (oder „alle Angelegenheiten“) übertragen ist und die betreuten Menschen nicht dazu selbst in der Lage sind, weiterhin für die An- und Ummeldung – auch von Heimbewohner/innen sorgen. Ansonsten gilt nunmehr:

§ 32 Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG)

Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen

(1) Wer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird oder dort einzieht, muss sich nicht anmelden, solange er für eine Wohnung im Inland gemeldet ist. Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, hat sich, sobald sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet, innerhalb von zwei Wochen anzumelden.

Für Personen, die ihrer Meldepflicht nicht persönlich nachkommen können, haben die Leiter der Einrichtungen die Aufnahme innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen, die für den Sitz der Einrichtung zuständig ist; die betroffenen Personen sind zu unterrichten. ...

5. Lehrgangstarts in Stuttgart und Münster

Start der nächsten Lehrgänge in Stuttgart und Münster für Berufs- und Vereinsbetreuer/innen, deren Assistent/innen, für Verfahrens- und Nachlasspfleger/innen und Fachkräfte in Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen:

22.08.2016 Berufsbetreuer/in (Münster)

Information und Anmeldung:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1094

23.08.2016 Betreuungsassistent/in (Münster)

Information und Anmeldung:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1095

07.09.2016 Querschnittsmitarbeiter/in in Betreuungsbehörde und Betreuungsverein (Münster)

Information und Anmeldung:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1096

19.09.2016 Berufsbetreuer/in (Stuttgart)

Information und Anmeldung:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1136

20.09.2016 Betreuungsassistent/in (Stuttgart)

Information und Anmeldung:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1138

05.10.2016 Fachkraft in der Betreuungsbehörde (Münster)

Information und Anmeldung:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1122

10.10.2016 Verfahrenspfleger/in (Münster)

Information und Anmeldung:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1195

13.02.2017 Verfahrenspfleger/in (Stuttgart)

Information und Anmeldung:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1206

13.03.2017 Nachlasspfleger/in (Münster)

Information und Anmeldung:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1215

Unser gesamtes Seminar- und Lehrgangsangebot finden Sie hier:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarangebote.php>

6. Zwangsverrentung mit 63 möglich

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden: Hartz-IV-Empfänger dürfen vom Jobcenter mit Vollendung des 63. Lebensjahres zwangsverrentet werden.

Damit müssen diese hinnehmen, weniger Geld zu erhalten.

Hier die Presseerklärung zum Urteil (BSG AZ: B 14 AS 1/15 R vom 19. August 2015):

<http://juris.bundessozialgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bsg&Art=ps&Datum=2015&nr=13953&pos=0&anz=20>

7. Liebe ohne Hartz IV-Abzüge erlaubt

Das Sozialgericht Stuttgart hat entschieden: Liebesbeziehungen sind nicht mit einer Ehe oder Partnerschaft gleichzustellen!

Eine Bedarfsgemeinschaft bei nicht verheirateten Menschen setzt unbedingt das Bestehen eines gemeinsam geführten Haushalts voraus. Eine Liebesbeziehung unter Beibehaltung getrennter Wohnungen ist somit nicht geeignet, eine Bedarfsgemeinschaft zu begründen - selbst wenn die Partner abwechselnd in der Wohnung des anderen Partners übernachten.

Sozialgericht Stuttgart, Beschluss vom 29.08.2014 (Az.: S 18 AS 4309/14 ER) - siehe Nr. 6:

<http://www.sg-stuttgart.de/pb/,Lde/3099315/?LISTPAGE=1211600>

8. Basiskonto für alle

Seit dem 18. Juni 2016 gibt es das Basiskonto. Nun haben auch Personen ohne festen Wohnsitz sowie Asylsuchende und Geduldete einen Rechtsanspruch auf ein Konto. Dazu gehören auch Betreute, denen die Banken bisher ein Konto verweigert haben. Alle Infos in der Checkliste der Diakonie – auch auf Englisch und Arabisch:

<http://www.diakonie.de/checkliste-basiskonto-fuer-alle-17146.html>

9. Wie kann ich mich als Berufsbetreuer/in immer aktuell informieren?

Wir informieren Sie Immer aktuell und kostenlos: News, Tipps, Gerichtsentscheidungen und Veranstaltungshinweise zur Berufsbetreuung und aus dem Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich erhalten Sie von uns direkt auf Ihr **SmartPhone** mit der **BetreuungApp** oder bei Facebook oder Twitter oder ...

Wählen Sie selbst:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/Info.pdf>

10. Bankenwillkür bei Vorsorgevollmachten gestoppt!

Das Landgericht (LG) Detmold hat am 14. Januar 2015 - (Az.: 10 S 110/14) entschieden:

1. Eine Vollmacht bezüglich der Vermögensangelegenheiten des Vollmachtgebers berechtigt den Bevollmächtigten auch dann zu einer Verfügung über ein Bankkonto des Vollmachtgebers, wenn für dieses keine gesonderte Bankvollmacht erteilt worden ist.
2. Macht eine Bank die Verfügung des Vorsorgegebebevollmächtigten über ein Bankkonto des Vollmachtgebers trotz Vorliegens der Vorsorgevollmacht von unberechtigten Bedingungen abhängig, so haftet sie dem Vollmachtgeber für den diesem hierdurch entstandenen Schaden (hier: Die Aufwendungen für die Einschaltung eines Rechtsanwalts).

Landgericht (LG) Detmold vom 14. Januar 2015 - (Az.: 10 S 110/14):

<https://openjur.de/u/761971.html>

11. Vorsicht beim Heimvertrag

Es besteht die Gefahr, dass Betreuer/innen, Angehörige oder Vollmachtnehmer/innen sich versehentlich als Bürgen im Heimvertrag verpflichten und bei Mittellosigkeit der Pflegeperson für die Pflegeheimkosten persönlich aufkommen müssen!

Der Bundesgerichtshof (BGH) dazu am 21.05.2015 (Az.: III ZR 263/14) in seinem Urteil: „Der Schuldbeitritt Dritter muss ausdrücklich im Heimvertrag vereinbart werden.“ Allerdings nicht „kleingedruckt“ in den AGB oder in einer (nachgereichten) Anlage zum Vertrag.

Ein Heim darf daher gegenüber Betreuer/innen, Vollmachtnehmern bzw. Angehörigen eine sog. „Schuldbeitrittserklärung“ nicht einem bereits schon geschlossenen Heimvertrag „nachschieben“. Das Heim kann aber versuchen, bereits im Vertragsangebot selbst eine „Selbstverpflichtung“ zu platzieren. Deshalb sollten Heimvertragsangebote vor Unterzeichnung vollständig und sorgfältig gelesen werden und eine darin evtl. enthaltene „Selbstverpflichtung“ unbedingt gestrichen werden.

BGH · Urteil vom 21.05.2015 · Az. III ZR 263/14:

<https://openjur.de/u/775928.html>

12. BSG: Betreuung ist keine Eingliederungshilfe

BSG: Keine Kürzung ambulanter Betreuung wegen rechtlicher Betreuung!

Bundessozialgericht vom 30.6.2015 (Az. B 8 SO 7/14 R):

„Bei der Unterscheidung zwischen der rechtlichen und der sozialhilferechtlichen Betreuung ist zu beachten, dass erstere nur die Rechtsfürsorge erfasst, während die Betreuung im Rahmen des Ambulanten-Wohnens der tatsächlichen Alltagsbewältigung dient, soweit nicht Rechtshandlungen betroffen sind.“

Mehr dazu:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/BetrBewo.pdf>

13. „Betreuen statt fesseln!“ – Urteil des LSG in Stuttgart

Am 08.07.2015 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg in Stuttgart (LSG) nach einer langwierigen Auseinandersetzung vor verschiedenen Gerichten entschieden, dass das Sozialamt unter bestimmten Voraussetzungen die Kosten einer nächtlichen persönlichen Assistenz von über 6.000,- € monatlich für einen Menschen mit Behinderung – zusätzlich zu den Heimkosten – übernehmen muss, wenn damit verhindert werden kann, dass der Mensch nachts gegen seinen Willen zu seinem eigenen Schutz oder zum Schutze anderer im Bett „fixiert“ wird.

Das Urteil ist rechtskräftig.

In Einrichtungen (z.B. Altenheimen) sind freiheitsentziehende Maßnahmen (z.B. das "Fixieren" am Bett) nur erlaubt, wenn das Betreuungsgericht dies genehmigt. Das Gericht darf die Genehmigung nur erteilen, wenn sog. „mildere Mittel“ nicht ausreichen, keine Alternativen vorhanden sind. Daher müssen künftig die Betreuungsgerichte das aktuelle Urteil des LSG Stuttgart berücksichtigen, wenn sie dies prüfen. Betreuer/innen sollten für die Betroffenen in diesen Fällen die Kostenübernahme für die persönliche Nachtwache beim Sozialamt beantragen und Verfahrenspfleger/innen auf die Möglichkeit der nächtlichen 1:1-Betreuung hinweisen.

Hier das Urteil des LSG Baden-Württemberg in Stuttgart (Az.: L 2 SO 1431/13) vom 08.07.2015:

http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&nr=19855

14. Begleitung von Heimbewohnern zu Arztbesuchen, Wäschekennzeichnung, Barbetragverwaltung

In letzter Zeit hat sich die Zahl der Auseinandersetzungen mit Einrichtungen darüber, welche Leistungen von der Einrichtung zu erbringen sind und was vom Betreuer erledigt oder zumindest organisiert werden muss, erhöht.

Abhilfe kann jetzt die o.g. Entscheidung des Hessischen VGH (Urteil vom 24.3.2015, Az. 10 A 272/14) und der Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.06.2016 (Az.: 415-5427) schaffen.

Mehr dazu:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/BeglHB.pdf>

Neben der kostenpflichtigen Begleitung zum Arzt mahnte kürzlich die Verbraucherzentrale Bundesverband (VzBv) nach einer Untersuchung von 200 Heimverträgen vor allem folgende Heimvertragsklauseln und Gebührenerhebungen an:

- Gebühren für Wäschekennzeichnung,
- Gebühren für Bargeldverwaltung,
- Übernahme von Schönheitsreparaturen,
- mehrmonatige Kündigungsfristen,
- Gebühren für Medikamentenbesorgung,
- Einzugspauschalen
- und die kostenpflichtige Begleitung zum Arzt.

Quelle Focus, 31.05.2016:

http://www.focus.de/finanzen/altersvorsorge/versteckte-kosten-endstation-altersheim-wie-senioren-mit-versteckten-vertragsklauseln-abgezockt-werden_id_5579922.html

Hier der WISO-Beitrag:

<http://www.zdf.de/ZDFmediathek/beitrag/video/2747664/Klauseln-in-Altenheimvertraegen#/beitrag/video/2747664/Klauseln-in-Altenheimvertraegen>

Hier finden Sie **unsere Aufstellung** von Urteilen, Beschlüssen u.v.m. zur Argumentation gegen die ungerechtfertigten Kostenerhebungen:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/QuellenDelegation.pdf>

Unser Seminarangebot zum Thema:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/D.pdf>

15. Nochmal: Wäschekennzeichnung

Wäschekennzeichnung ist Regelleistung der Heime!

Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts schafft endgültig Klarheit:

"1. Der Kläger betreibt ein Pflegeheim, das zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen ist. Er wendet sich gegen einen Bescheid des Beklagten, mit dem ihm untersagt wurde, neu einziehenden Heimbewohnern einmalig 50 € für die Kennzeichnung der Wäsche als Zusatzleistung zu berechnen, und aufgegeben wurde, in seinen formularmäßigen Heimverträgen künftig klarzustellen, dass die Wäschekennzeichnung als Regelleistung vom Heimentgelt umfasst sei. Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen; der Verwaltungsgerichtshof hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision nicht zugelassen.

2. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision bleibt ohne Erfolg. Der - allein geltend gemachte - Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegt nicht vor. ..."

Wäschekennzeichnung stellt eine vom Pflegeentgelt umfasste Regelleistung dar:

VG Frankfurt am Main 2 K 1336/11.F vom 12.02.2013:

<https://openjur.de/u/617525.html>

BVerwG 8 B 71.13 vom 28.05.2014:

<http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=280514B8B71.13.0>

Rahmenverträge Pflege:

<http://www.bagfw.de/qualitaet/gesetze/landesrahmenvertraege-nach-75-abs-1-sgb-xi/>

16. BGH: Patientenverfügungsformulare oft nicht konkret genug!

Bundesgerichtshof (BGH): Bindende Patientenverfügung muss konkreten Behandlungswunsch enthalten.

„Die schriftliche Äußerung, „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen, enthält für sich genommen nicht die für eine bindende Patientenverfügung notwendige konkrete Behandlungsentscheidung des Betroffenen. Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber gegebenenfalls durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.“

BGH Beschluss vom 06.07.2016 (Az.: XII ZB 61/16):

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2016&Sort=3&nr=75565&linked=bes&Blank=1&file=dokument.pdf>

Pressemitteilung des BGH dazu:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=pm&Datum=2016&Sort=3&nr=75566&pos=0&anz=136>

„Dieser Beschluss gleicht einem Paukenschlag gegen formularhaft verfasste bzw. ausgefüllte Patientenverfügungen. Denn der BGH lässt zu allgemein gehaltene Formulierungen wie der Wunsch nach einem „würdevollen Sterben“ oder die Ablehnung „lebensverlängernder Maßnahmen“ nicht mehr gelten. Sie sind ihm nicht konkret genug. Bereits verfasste Verfügungen und Vollmachten sind dahingehend also dringend zu überprüfen.“ (FokusPflegericht: http://www.fokus-pflegericht.de/patientenverfuegung_konkret/)

Unser Seminar- und Lehrgangsangebot zum Thema:

Zertifikatslehrgang „Querschnittsarbeit in Betreuungsverein und Betreuungsbehörde“ 01/16
07.09. - 09.09.2016

Anmeldung und Information:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1096

Vorsorgevollmacht - Patientenverfügung – Betreuungsverfügung (für Beratende in
Betreuungsbehörden und Betreuungsvereinen) 01/16

08.09.2016 in Münster

Anmeldung und Information:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1090

Patienten- und Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht 03/16

04.11.2016 in Münster

Anmeldung und Information:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarbeschreibung_detail.php?s_id=1288

17. BGH: Heime dürfen nicht einseitig das Entgelt erhöhen!

BGH, Urteil vom 12. Mai 2016 - III ZR 279/15

- a) Eine Entgelterhöhung des Unternehmers (Heimträger) bei Änderung der Berechnungsgrundlage nach § 9 WBVG bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Verbrauchers (Heimbewohner). Dies gilt auch gegenüber Verbrauchern, die Leistungen nach dem SGB XI oder SGB XII in Anspruch nehmen.
- b) Eine davon abweichende Vereinbarung, die ein einseitiges Entgelterhöhungsrecht des Heimträgers vorsieht, ist gemäß § 16 WBVG unwirksam.
- c) Die formularmäßige Vereinbarung eines einseitigen Entgelterhöhungsrechts des Heimträgers in Wohn- und Betreuungsverträgen benachteiligt den Verbraucher unangemessen im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB, da sie wesentlichen vertragsrechtlichen Grundsätzen widerspricht und dem Gesetzeszweck, den Heimbewohner als gleichberechtigten Verhandlungs- und Vertragspartner zu stärken, zuwiderläuft.

Zum Urteil:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=3&Seite=4&nr=74865&pos=139&anz=573>

18. Hartz-IV-Kürzung um 60 %: Weiter möglich!?

BERLIN taz | Dürfen Jobcenter als Sanktion Hartz-IV-Leistungen kürzen und entziehen? Die Frage bleibt vorerst ungeklärt. Das Bundesverfassungsgericht lehnte eine Vorlage des Sozialgerichts Gotha jetzt als unzulässig ab.

Im konkreten Fall hatte das Jobcenter Erfurt einem 1982 geborenen arbeitslosen Lageristen eine Stelle im Lager des Internethändlers Zalando angeboten. Im Bewerbungsgespräch sagte der Mann jedoch, er wolle lieber im Verkauf arbeiten, und wurde von Zalando daraufhin nicht eingestellt. Das Jobcenter kürzte ihm deshalb das ALG II um 30 Prozent.

Da der Mann noch keine Erfahrung im Verkauf hatte, gab ihm das Jobcenter einige Monate später einen Gutschein, der ihm eine einmonatige Erprobung bei einem Arbeitgeber im Verkauf finanzieren

sollte. Davon machte der Mann aber keinen Gebrauch. Das Jobcenter kürzte ihm das ALG II nun wegen wiederholten Pflichtverstoßes um 60 Prozent.

Dagegen klagte der Mann beim Sozialgericht Gotha. Mit gewissem Erfolg. Das Gericht hielt die Sanktionsmöglichkeiten des Jobcenters Erfurt generell für verfassungswidrig und legte den Fall deshalb im Mai 2015 dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor. Das Existenzminimum dürfe nicht gekürzt werden, so die Gothaer Richter. Solche Sanktionen verstießen gegen Menschenwürde und Sozialstaatsprinzip. Die Karlsruher Entscheidung war mit Spannung erwartet worden.

Eine mit drei Richtern besetzte Kammer des Verfassungsgerichts erklärte die Rechtsfragen nun zwar für „gewichtig“. Das Gothaer Gericht habe aber nicht ausreichend begründet, warum es für die Lösung des Falls auf verfassungsrechtliche Vorgaben ankomme. Möglicherweise seien die Sanktionen des Jobcenters schon deshalb rechtswidrig gewesen, weil der Arbeitslose nicht richtig über die drohenden Folgen einer Pflichtverletzung aufgeklärt worden sein könnte. So habe etwa das Erfurter Jobcenter vor der zweiten Sanktion (60 Prozent Kürzung) vor allem darüber informiert, was die Folgen einer ersten Sanktion sind (30 Prozent Kürzung).

Das Sozialgericht Erfurt muss sich nun einen anderen Fall, mit korrekter Rechtsfolgenbelehrung, suchen. Dann kann es die Frage, ob Hartz IV-Kürzungen mit dem Grundgesetz vereinbar sind, erneut in Karlsruhe vorlegen. Dort liegen aber auch schon Verfassungsbeschwerden von Betroffenen vor. (Az.: 1 BvL 7/15)

Quelle: taz

<http://taz.de/Urteil-des-Bundesverfassungsgerichts/!5307046/>

19. Betreuungsrechtsreform: Entscheidung über Leben und Tod durch Ehegatten?

Änderung des Betreuungsrechts: Ehegattenvertretungsrecht!?

Justizministerkonferenz der Länder im brandenburgischen Nauen (01. – 02.06.2016):

Die Justizministerin von Mecklenburg-Vorpommern Uta-Maria Kuder (CDU) hat zu Beginn der Konferenz für das „automatische“ Vertretungsrecht von Ehegatten bei Entscheidungen über medizinische Behandlungen geworben, um Betreuerbestellungen zu vermeiden. Sie sollten künftig das Vertretungsrecht erhalten, wenn der schwer erkrankte Partner dazu nicht mehr in der Lage ist. Neun Bundesländer unterstützen dies bisher. Erklärtes Ziel ist es auch, damit Kosten für Betreuungen in den Justizhaushalten einzusparen.

Andere Punkte zum Betreuungsrecht, z.B. die unbedingt notwendige Erhöhung der Betreuervergütung, standen nicht auf der Tagesordnung!

Die ebenfalls auf Kostensenkung zielende Stärkung der Vorsorgevollmachten wird – trotz sich abzeichnenden massenhaften Missbrauchs und schadenserzeugende Wahrnehmung durch Angehörige – weiter als der „sicherste Weg“ bezeichnet. Der BVfB e.V. Berlin (Bundesverband freier

Berufsbetreuer e.V.) zeigte jetzt mit einer Untersuchung die hohe Zahl des Vollmachtsmissbrauches auf und wies auf die dadurch entstehenden erheblichen Kosten in den Sozialhaushalten, aber gerade auch in den Justizhaushalten, hin (siehe Link unten).

Presse (NDR) dazu:

<https://www.ndr.de/nachrichten/mecklenburg-vorpommern/Justizminister-Werben-fuer-neues-Betreuungsrecht,betreuungsrecht110.html>

Missbrauchsgefahr von Vorsorgevollmachten (NDR):

<https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Vorsorgevollmacht-Missbrauchsgefahr,vorsorgevollmacht105.html>

Berufsverband BVfB e.V. Berlin zur notwendigen Beaufsichtigung von Vorsorgevollmachten:

<http://btdirekt.de/index.php/themen-fuer-berufsbetreuer/berufspolitik/1119-bvfb-fordert-die-gerichtliche-beaufsichtigung-von-vorsorgebevollmaechtigten-und-ein-ende-der-vermarktung-von-vorsorgevollmachten>

20. Pflegereform (PSG II): Die Änderungen

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) vom 21. Dezember 2015 (Bundesgesetzblatt I, S. 2424 ff.) tritt in zwei Stufen in Kraft. Durch die Reform wird u.a. ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt. Dabei wird nicht mehr der Hilfebedarf bei bestimmten Verrichtungen gemessen, sondern der Grad der Selbständigkeit. Dadurch entfällt auch die Erfassung von Minuten für den jeweiligen Hilfebedarf. Ziel ist es, somatisch, kognitiv und psychisch beeinträchtigte Pflegebedürftige bei der Begutachtung und den Leistungen gleich zu behandeln.

Im Folgenden finden Sie die vom Bundesanzeigerverlag (bt-prax) zusammengestellten Informationen zu den wesentlichen Änderungen:

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/aktuelles/die-reform-der-pflegeversicherung-20162017-das-psg-ii.html#c38979>

21. Bundesteilhabegesetz: Referentenentwurf liegt vor

Der Referentenentwurf für das Bundesteilhabegesetz wurde endlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht. Durch das Bundesteilhabegesetz soll das SGB IX vollständig neu gefasst werden. Die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII soll in das SGB IX überführt werden.

Hier der Entwurf:

http://www.teilhabeGesetz.org/media/160426_Entwurf_Bundesteilhabegesetz_EghV.pdf

Mehr Informationen dazu:

<http://www.teilhabeGesetz.org>

22. "Das muss der Betreuer machen!"

Ein Satz den Betreuer/innen oft hören. Dabei ist die rechtliche Betreuung "keine tatsächliche Hilfeleistung für den Betroffenen" (BGH vom 02.12.2010, Az.: III ZR 19/10).

Die Betreuerbestellung führt trotzdem oftmals zu einem quasi reflexartigen Rückzug der Angebote und Leistungen anderer Dienste und Einrichtungen, häufig sogar von Behörden. Fälschlicherweise wird oft angenommen und praktiziert, dass rechtliche Betreuer die Aufgaben der Dienste, Einrichtungen und Behörden übernehmen, obwohl diese bereits anderswertig finanziert - also bereits bezahlt, sind.

Hier finden Sie für Ihre praktische Betreuungstätigkeit eine ständig von uns aktualisierte Aufstellung von Urteilen, Beschlüssen und Literatur zur Abgrenzung und Delegation von Betreueraufgaben:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/QuellenDelegation.pdf>

Auch wenn wir Ihnen hier sogar unsere PowerPointPräsentation zu diesem Thema darüber zur Verfügung stellen würden wir uns freuen, wenn Sie dieses spezielle Seminar oder eines unser über 50 Einzelseminare für sich und Ihre Arbeit bei uns in Stuttgart, Coburg oder Münster nutzen:

Seminarbeschreibung "Abgrenzung und Delegation von Betreueraufgaben":

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/D.pdf>

Unser Seminar- und Lehrgangsangebot 2016:

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarangebote_liste.php?s_jahr=2016

Unser Seminar- und Lehrgangsangebot 2017

(noch in Ergänzung):

http://www.betreuer-weiterbildung.de/seminarangebote_liste.php?s_jahr=2017

23. Schriftverkehr ist mit Betreuer/in zu führen:

Wohnungskündigung gegenüber Betreutem unwirksam!

Rechtsverbindliche Schreiben müssen dem Betreuer zugehen, um wirksam zu werden.

Eine Vermieterin kündigte der **geschäftsunfähigen** Mieterin. Es war eine Betreuung im **Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten mit Einwilligungsvorbehalt** angeordnet. Das Schreiben mit der Kündigung ging der betreuten Frau selbst zu und war inhaltlich weder direkt an ihre Betreuerin gerichtet, noch war aus dem Inhalt des Schreibens ersichtlich, dass es für die gesetzliche Vertreterin der betreuten Mieterin bestimmt sein sollte. Das hat zur Folge, dass die Wohnungskündigung der gesetzlichen Betreuerin nie wirksam zugegangen ist. Selbst wenn die Betreuerin später von der Kündigung Kenntnis erlangt haben sollte, wurde die Wohnung aus oben genannten Gründen nicht rechtmäßig gekündigt. Die Kündigung ist somit nicht wirksam zugegangen und damit unwirksam.

Urteil des Landgerichts Berlin (Az.: 65 S 225/13 vom 23.07.2014).

Unsere Seminarangebote zum Thema:

Mietrecht (nicht nur) für Betreuer:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/MR.pdf>

NEU: Haus- und Grundbesitz, Wohnung, Aufenthaltsbestimmungsrecht:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de/popup/pdf/H.pdf>

24. Weiterbildung: Bis zu 1.500 Euro sparen!

BILDUNGSPRÄMIE, BILDUNGSSCHECK NRW, WEITERBILDUNGBONUS HAMBURG oder...

Vergessen Sie nicht für Ihre nächste Weiterbildung die Bildungsprämie zu beantragen. In allen Bundesländern gibt es zudem verschiedene Fördermöglichkeiten. Z.B. den NRW-Bildungsscheck (Ersparnis bis zu 500,- Euro) oder Hamburg – mit dem Weiterbildungsbonus können Sie sogar bis zu 1.500 Euro sparen!

Zur Online-Beratung, Bildungsprämie:

<http://www.bildungspraemie.info>

Zur Online-Beratung, Bildungsscheck NRW:

<http://www.bildungsscheck.de>

Zur Online-Beratung, Weiterbildungsbonus Hamburg:

<http://www.weiterbildungsbonus.net/home.html>

Alle Fördermöglichkeiten – auch aller Bundesländer finden Sie hier:

<http://www.iwwb.de/weiterbildung.html?seite=9>

Zu unserem Seminarangebot:

<http://www.betreuer-weiterbildung.de>

25. 4. Weltkongress Betreuungsrecht 2016

Jetzt für den deutschsprachigen Teil anmelden (16. – 17.09.2016)!

4th World Congress on Adult Guardianship in Germany!

Nach Japan (2010), Australien (2012) und USA (2014) wird in diesem Jahr der 4. Weltkongress vom 14. bis 17. September 2016 in Deutschland (in Erkner – bei Berlin) stattfinden!

Der 4. Weltkongress zum Betreuungsrecht / 4th World Congress on Adult Guardianship wird organisiert vom

Betreuungsgerichtstag e.V. (BGT)

in Zusammenarbeit mit

International Guardianship Network (IGN)

und steht unter der Schirmherrschaft

des Bundesministers Heiko Maas, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
und
der Bundesministerin Manuela Schwesig, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend.

Sie haben ~~drei~~ Teilnahmemöglichkeiten:

~~1. Simultanübersetzung – Mittwoch, den 14.09.2016, 14 Uhr, bis Freitag, den 16.09.2016, 12 Uhr.
350 Euro Tagungsgebühr – Ausgebucht!~~

**2. Deutschsprachiger Teil - Freitag, den 16.09.2016, 14 Uhr, bis Samstag, den 17.09.2016, 15:15
Uhr.**

160 Euro Tagungsgebühr - Anmeldung noch möglich!

~~3. Gesamtpaket Weltkongress (englisch-deutschsprachiger + deutschsprachiger Teil) – Mittwoch, den
14.09.2016, 14 Uhr, bis Samstag, den 17.09.2016, 15:15 Uhr.~~

~~400 Euro Tagungsgebühr – Ausgebucht!~~

Hier finden Sie das Programm, weitere Informationen und können sich direkt anmelden -
Betreuungsgerichtstag:

<http://www.wcag2016.de/start.html>

Weitere Informationen und Fachbeiträge zu internationalen Aspekten des Betreuungsrechts –
Bundesanzeigerverlag:

<http://www.bundesanzeiger-verlag.de/betreuung/4-weltkongress-betreuungsrecht.html>

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für Ihre Tätigkeit

Betreuer/innen-Weiterbildung Münster und

Betreuer/innen-Weiterbildung SÜD

Uwe Fillsack

Südstraße 7a
48153 Münster

Fon: 0251 526287

Fax: 0251 526724

E-Mail: newsletter@betreuer-weiterbildung.de

Internet: <http://www.betreuer-weiterbildung.de>